

Nichtamtlicher Theil.

Zwei Fragen an den Kunsthandel.

Bei der stets zunehmenden Bedeutung der Erzeugnisse der Photographie für den Buch- und Kunsthandel dürfte die Erörterung der folgenden Fragen, obschon die Veranlassung dazu eine geringfügige ist, für den Gesamtbuchhandel nicht ohne Interesse sein, da es sich hier um ein Prinzip handelt, über das die Usance noch nicht feststeht. Jedenfalls würde Unterzeichneter es mit Dank anerkennen, wenn sich Kollegen von Erfahrung an diesem Plage über die fragliche Sache aussprächen. In den letzten Monaten des vorigen Jahres gab mir ein Colleague den Auftrag, ihm über Leipzig (p. Post) eine neuere, größere Ansicht unserer Stadt zu senden. Da seit länger als 10 Jahren keine Ansicht unserer, in rapidem Wachsthum begriffenen Stadt im Buch- oder Kunsthandel erschienen war, so hielt ich mich nicht berechtigt, ein aus jener Zeit vorhandenes, nach der Aufnahme von Gottheil gestochenes, im Album der Provinz Brandenburg (Verlag von Berendsohn in Hamburg) veröffentlichtes Kunstblatt, das mir allerdings zur Disposition war, meinem Auftraggeber zu übersenden. Ich hielt mich hierzu um so weniger berechtigt, als mir von einem, durch seine Leistungen als tüchtig bekannten Berliner Photographen die Mittheilung gemacht wurde, daß er soeben damit beschäftigt sei, eine photographische Aufnahme unserer Stadt zu veranstalten und die in dieser Weise gewonnene Ansicht auf photographischem Wege zu vervielfältigen und unter Vorbehalt des Autorrechts zu einem Artikel seines Kunstverlages zu machen. Da nach kürzerer Zeit ein neuer Bestellzettel an mich gelangte, der die frühere Bestellung dringend wiederholte, so bat ich den betreffenden Photographen, sein mir angekündigtes Unternehmen zu beschleunigen und mir ein Exemplar seiner Aufnahme so bald als möglich durch directe Post von Berlin zu übersenden, und beeilte ich mich, dasselbe nach Eingang sofort mittelst directer Post an die aufgegebenen Adresse gelangen zu lassen, und zwar auf diesem Wege, der überhaupt nur eine Portoauslage von 4 Sgr. bedingte, weil ich innerhalb der nächsten 2 Wochen keine Packetendung nach Leipzig zu machen hatte. Indes erhielt ich circa 3 Wochen später die auf Verlangen gesandte Ansicht zurück, mit der Erklärung, daß sie einmal eine photographische sei und zweitens dem Besteller nicht genüge. Auch wurden mir wegen directer Uebersendung per Post, die nunmehr unnütze Kosten verursachte, Vorwürfe gemacht. Ich bemerke, die Photographie selbst mißt ohne Rand 7 $\frac{3}{4}$ " auf 9 $\frac{1}{2}$ ". Um Weiterungen zu vermeiden, habe ich das Blatt behalten, dessen Expedition an einen Collegen mehr die Sache einer Gefälligkeit, als des Gewinnes war. Gleichwohl habe ich mir sagen müssen, daß mir in dem oben geschilderten Verfahren ein Unrecht geschehen sei, einmal, weil nach dem Wortlaut der Bestellung eine auf photographischem Wege gewonnene Ansicht nicht ausgeschlossen sein konnte. Da ich mir wohl denken kann, daß ein solcher Fall, der für diesmal von keinem Belang ist, wohl aber unter andern Umständen von größerer Bedeutung werden kann, so trage ich kein Bedenken, über diese Frage im allgemeinen Interesse an diesem Plage eine Erörterung zu veranlassen. Präcise gefaßt würden die Fragen nun folgendermaßen lauten:

- 1) Können auf Bestellungen von Bildwerken, ohne daß dabei die Herstellungsweise besonders angegeben worden, Photographien als solche dem Verlangenden übermittelt werden?
- 2) Ist derselbe berechtigt, diese auch darum zurückzuweisen, weil er oder sein weiterer Auftraggeber sich trotz des allge-

mein gehaltenen Auftrags die Auffassung des Bildes anders dachten?

Wenn ich kaum daran zweifle, daß in der letzten Frage, die für den vorliegenden Fall allerdings nur die untergeordnete ist, wohl kaum irgend Einer der Collegen anderer Meinung als ich sein dürfte, so scheint mir die erste Frage doch eine mehr oder weniger offene zu sein, und hege ich meinerseits den Wunsch, das Urtheil anderer Collegen zu hören.

Fürstenwalde, 2. Februar 1866.

Dr. E. Uttech (E. Uttech's Buchh.).

Zur Reform des Börsenblattes.

V. *)

Wenn auch Hr. Maier in Fulda der Meinung ist, daß seine Ansicht von der Brauchbarkeit des Verschreibungs-Registers von den Meisten getheilt wird, so kann ich doch nur bei meiner Behauptung stehen bleiben, daß das Verschreibungs-Register auch nicht den geringsten praktischen Nutzen für den Sortimenter hat, so lange nicht alle Nova im Börsenblatt angezeigt werden.

Aber selbst dann, wenn das Unglaubliche geschieht, und Deutschland in einer Beziehung einig wird, werde ich immer meinem Novabuch, in dem jeder Verleger seine Seite hat, den Vorzug geben, weil ich in diesem Buche sofort finde, was ich verschrieben habe, während ich bei dem Verschreibungs-Register vielleicht erst dreißig und noch mehr der einzelnen Blätter durchsehen muß, ehe ich darauf komme.

Hr. Maier soll nur die Güte haben, mir zu sagen, wohin er jetzt alle andern Novaverschreibungen aus den Circularen und dem Wahlzettel notirt. Novabuch und Verschreibungs-Register kann man doch nicht führen. Das Verschreibungs-Register ist daher jedenfalls Stückwerk und eine halbe Sache ist gar keine.

Ebenso steht die kostspielige Einrichtung nach Verlegern und nach dem Alphabet in gar keinem Verhältniß zu dem äußerst geringen Nutzen; denn verläßt den Sortimenter ja einmal das Gedächtniß, so wird er die Neuigkeit recht leicht aus den wenigen Verschreibungs-Registern herausfinden, wenn dieselben auch nur nach den Verlegern geordnet sind, denn in vier Wochen erhält er das monatliche Verzeichniß des Börsenblattes, von dem allerdings zu wünschen wäre, daß es schneller und regelmäßiger erschiene.

Hr. Maier findet es wirklich unbegreiflich, wie man für zopf-mäßige Wahlzettel heutzutage noch in die Schranken treten mag! Nun ganz Oesterreich, verehrter Hr. Maier aus Fulda, trägt seit Jahren diesen alten Zopf und findet ihn sehr praktisch. Hr. Maier scheint aber die Verlangzettel der oesterreichischen Buchhändler-Correspondenz gar nicht zu kennen, sonst könnte er nicht die Unzuträglichkeiten solcher Zettel aufführen. Ueber eine Sache, die man aber gar nicht kennt, ein Urtheil zu fällen, ist sehr mißlich.

Prag, 15. Februar 1866.

H. Dominicus.

Miscellen.

Der Allgemeinen Zeitung zufolge wurden in der Bundestags-sitzung vom 15. d. Mts. bezüglich des Gesetzentwurfs gegen unbefugten Nachdruck von verschiedenen Regierungen Erklärungen abgegeben; namentlich erklärte Sachsen-Weimar seinen Beitritt unter dem Vorbehalt, daß der Ausschuß bestimm-

*) IV. S. Nr. 21.